

Stadt Lohmar · Die Bürgermeisterin · Postfach 1209 · 53785 Lohmar

An das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsbehörde Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Stadthaus Bauaufsicht- und Planungsamt Hauptstraße 27-29 53797 Lohmar



24. Juli 2023

Stellungnahme der Stadt Lohmar im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 ROG, § 13 LPIG NRW zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mein Unverständnis hinsichtlich des gewählten Beteiligungszeitraumes zum Ausdruck bringen. Dadurch, dass der größte Zeitraum der Frist zur Abgabe der Stellungahmen in die Schulferien fällt, wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit erheblich erschwert, den LEP-Entwurf in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahmen kommunalpolitisch abzustimmen.

Dieses ist umso bedauerlicher, als dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes die Kommunen erheblich in ihrer Planungshoheit hinsichtlich der Steuerung von Windenergiegebieten beschnitten werden.

Zum Entwurf nimmt die Stadt Lohmar im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zur Planungssystematik im Allgemeinen:

Stellungnahme

Es erfolgte ein Wechsel weg von der kommunalen Konzentrationszonenplanung hin zur Positivplanung auf Regionalplanungsebene durch Ausweisung von Windenergiegebieten. Die Möglichkeit zur kommunalen Steuerung der Windenergienutzung (Neuplanung) entfällt ab dem 02.02.2024.

Bisherige bestehende Steuerungsplanungen verlieren ihre Wirkung spätestens zum 31.12.2027 oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Regionalplanungsträger das Teilflächenziel erreicht hat.

Sollte zum 01.01.2028 das Teilflächenziel durch den Regionalplanungsträger nicht erreicht werden, bestehen nur wenige bis keine Einflussmöglichkeiten der Kommunen zur Steuerung, da Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt im gesamten Außenbereich privilegiert wären.

Gegen diese Planungssystematik bestehen erhebliche Bedenken. Die Stadt Lohmar hat nach dem Abschlussbericht der Flächenanalyse des LANUV keine geeigneten Windenergie-Flächen. Die größeren Potentiale liegen eher in den linksrheinischen Bereichen des Rhein-Sieg-Kreises. Sollte aber – aus welchen Gründen auch immer – eine Verzögerung des regionalplanerischen Verfahrens dazu führen, dass die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 eintritt, werden die Kommunen unverschuldet in ihren Steuerungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen beschnitten. Dies könnte auch in Kommunen ohne eigentliche Potentialflächen zu Beantragung von Windenergieanlagen führen.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme

<u>Die Stadt Lohmar fordert daher eine Anpassung der Regelungen hinsichtlich der eintretenden Rechtsfolgen, sollte das Flächenziel nicht erreicht werden.</u>

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Stellungnahme:

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe von 1,8 Prozent nicht, wie vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschrieben, in zwei Schritten, 1,1 % bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 zu erreichen, sondern in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Änderungsverfahren damit verschlankt wird. Dennoch bestehen gewisse Bedenken, für den Fall, dass es den Planungsregionen nicht möglich sein sollte, den vollständigen Flächenbeitragswert bereits im ersten Schritt zu erreichen. Ggf. könnten weitergehende Untersuchungen erforderlich sein, um ausreichend Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes zu identifizieren. Mit der Vorgabe des höheren Flächenbeitragswertes besteht die Gefahr, dass bei Nichterreichen des Flächenbeitragswertes die Rechtsfolgen durch Nicht-Erreichen für alle Kommunen im Planungsraum gleichermaßen greifen (s.o.).

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert daher, sollte zum 31.12.2027 nur der Flächenbeitragswert der ersten Stufe (1,1 %) erreicht werden, das Erreichen dieses Ziels ebenfalls festgestellt wird und Regelungen getroffen werden, dass die Rechtsfolge des § 245e BauGB nicht eintritt.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha

- Planungsregion Detmold: 13.888 ha

- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha

- Planungsregion Köln: 15.682 ha

- Planungsregion Münster: 12.670 ha

- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Stellungnahme:

Der Planungsregion Köln wird mit 15.682 ha der höchste Wert in NRW zugewiesen.

Diese Flächenvorgaben entsprechen den Teilflächenzielen, die die Landesregierung bereits mit dem Zwischenbericht zur Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am 07.03.2023 bekannt gegeben hat und nun mit dem Abschlussbericht der Flächenanalyse bestätigt hat.

Kritisch anzumerken ist hier, dass die Vorgabe dieser Flächenziele ohne Einbindung der Kommunen erfolgt und ausschließlich auf landesweit verfügbaren, einheitlichen Geodatensätzen basiert. Die spezifischen Gegebenheiten vor Ort konnten hier nicht einfließen. Entsprechend dürften die Werte nur als Richtwert verstanden werden oder sind im Einzelfall zu überarbeiten.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

Stellungnahme:

Regionalplanerische Windenergiegebiete sind grundsätzlich ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Eine Ausnahme dazu wird weder im WindBG noch im LEP-Entwurf definiert. Mit Blick auf die Lage der Stadt Lohmar in unmittelbarer Nähe zum Flughafen Köln/Bonn können diese jedoch für Einzelflächen u.U. erforderlich werden. Dies bedeutet, dass solche Flächen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind, umgekehrt aber einen Beitrag zur Förderung der Windenergie leisten könnten. Es wird daher angeregt, in begründeten Fällen auch Flächen mit einer Höhenbeschränkung anzurechnen.

Alternativ wären solche Gebiete, in denen eine Höhenbeschränkung faktisch gegebenen ist, aus der im Landesentwicklungsplan und Regionalplan zu betrachtenden Flächenkulisse auszuklammern.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert, in begründeten Fällen auch Flächen mit einer faktisch gegebenen Höhenbeschränkung auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Ergänzend bzw. alternativ wird gefordert, Gebiete in denen eine Höhenbeschränkung faktisch gegeben ist, aus der im Landesentwicklungsplan und Regionalplan zu betrachtenden Flächenkulisse auszuklammern.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Stellungnahme:

Da das Land Nordrhein-Westfalen Planungsregionen in Form der Regierungsbezirke definiert hat, in denen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen sind, ist es nur schlüssig, dass die entsprechenden Regionalplanverfahren möglichst parallel angestoßen werden.

Eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen der geänderten Planungssystematik von der Konzentrationszonenplanung zur Positivplanung wird den Kommunen erst auf Regionalplanebene möglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen werden aber bereits jetzt auf Landesebene definiert.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

<u>Die Stadt Lohmar regt an, den betroffenen Kommunen und Kreisen frühzeitig, spätestens bis zum 31.12.2023, Informationen zu den Inhalten des Regionalplans zukommen zu lassen.</u>

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Stellungnahme:

-keine Stellungnahme -

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

Stellungnahme:

-keine Stellungnahme -

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme:

Die Kommunen sind in der Nutzung der regionalplanerisch festgelegten BSN-Flächen erheblich eingeschränkt. Es stellt sich hier die Frage, welches Gewicht die naturschutzfachlichen Aspekte im Vergleich zu sonstigen Nutzungen erhalten. Auch in diesem Punkt fehlt es an der kommunalen Beteiligung. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich bei dem Träger der Regionalplanung.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

<u>Die Stadt Lohmar fordert zum einen eine frühzeitige Einbindung der Kommunen in geplante</u> <u>Flächenausweisungen, zum anderen sollten in begründeten Fällen auch andere Nutzungen in Bereichen für den Schutz des Naturraums eingeräumt werden können.</u>

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Mit der Formulierung "sollen berücksichtigt werden" liegt die Prüfung der Eignung der Flächen und die Entscheidungskompetenz wiederum bei dem Träger der Regionalplanung.

Es ist der Begründung zu diesem Grundsatz nicht zu entnehmen, wie sich die Auflage definiert, dass diese Flächen dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen müssen. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit über die Flächen gesichert sein muss.

Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Hier fehlt es an der Konkretisierung, ob eine Wohnbebauung nur bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gegeben ist oder ob auch Splittersiedlungen und Einzelhöfe im Außenbereich dazu zu zählen sind. Diese Fragestellung hat gerade für die Stadt Lohmar erhebliche Auswirkungen in der Beurteilung der Eignung der bestehenden Vorrangfläche.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

<u>Die Stadt Lohmar bittet um Klarstellung, welche Anforderungen hinsichtlich der dauerhaften Verfügbarkeit und dem Abstand zur Wohnbebauung konkret gemacht werden.</u>

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Stellungnahme:

Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen. Die Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen.

Neben dem Wegfall der Planungshoheit ist hierin auch ein gewisses Risiko in der Planungssicherheit für die Kommunen zu sehen. Bei allem Verständnis, gerade vor dem Hintergrund des technischen Wandels in der Windenergienutzung erscheint eine Evaluierungsfrist von 5 Jahren relativ kurz und auch in der Praxis für die Regionalplanungsbehörden kaum umsetzbar.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

<u>Die Stadt Lohmar fordert im Sinne der Planungssicherheit eine Verlängerung der Evaluierungsfrist auf mindestens 7-10 Jahre.</u>

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Stellungnahme:

Gerade der Regierungsbezirk Köln zeichnet sich durch sehr unterschiedliche Voraussetzungen, insbesondere im Vergleich der links- und rechtsrheinischen Bereiche aus. Es ist daher zu begrüßen, dass dieser Grundsatz die Formulierung "sollen möglichst" wählt, um ggf. Ausnahmen begründen zu können.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Stellungnahme:

Wie vermutlich im überwiegenden Teil der Kommunen besteht in Lohmar ein erheblicher Mangel an gewerblich und industriell nutzbaren Flächen. Potentialflächen für Neuausweisungen sind kaum vorhanden. Das hier definierte Ziel darf keinesfalls dazu führen, dass Windenergieanlagen Vorrang vor einer gewerblichen Nutzung erhalten.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

<u>Die Stadt Lohmar fordert, dass sichergestellt wird, dass in GE- und GI-Gebieten Windkraftanlagen</u> <u>keinen Vorrang vor einer gewerblich/industriellen Nutzung erhalten.</u>

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Stellungnahme:

Auch hier ist ein erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Kommune festzustellen, wenn bis zum Inkrafttreten der neuen Positivplanung im Übergangszeitraum Flächen aus vorliegenden Planentwürfen der Regionalplanungsbehörden als Grundlage für den Zubau von Windenergieanlagen gelten sollen.

Hier ist unseres Erachtens eine Vorab-Beteiligung der Kommune zwingend erforderlich.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

<u>Die Stadt Lohmar fordert daher, dass den Kommunen Planentwürfe der Regionalplanungsbehörde so</u> <u>früh wie möglich zur Kenntnis gegeben und sie an der Ausweisung von Flächen im Übergangszeitraum beteiligt werden.</u>

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Stellungnahme:

Bislang war die Zulässigkeit auf bereits beeinträchtigte Räume beschränkt (Brach- oder Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)

Es wird begrüßt, dass die Kommunen einen größeren Spielraum in den Planungsalternativen erhalten, in dem die Beurteilung nun nicht mehr in einem Ziel, sondern in einem Grundsatz (s. Grundsatz 10.2-17) geregelt wird. Das eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, ggf. auch andere Flächen in die Abwägung einzustellen.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Stellungnahme:

- Keine Stellungnahme -

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Stellungnahme:

- Keine Stellungnahme -

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Stellungnahme:

s. Stellungnahme zu Ziel 10.2-14

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als

arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Stellungnahme:

- Keine Stellungnahme -

Mit freundlichen Grüßen

